

Kundmachung

betreffend die

Ablieferung von Metallgeräten.

I.

Auf Grund des § 4 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R. O. Nr. 401, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten, wird über die im Gouvernement mit dem I. u. I. Kriegsministerium und dem I. u. I. Haushaltministerium erlangte Weisung des I. u. I. Ministeriums zur Kundmachung für die in den §§ 1 und 2 der obigen Ministerialverordnung genannten Gruppen von Ablieferungspflichtigen, das sind die Erzeuger und Händler, die Inhaber von Waff- und Schanzgewerben, Gastwirte, Hoteliers, Pensionsinhaber, Auskoffer, Kantinenwirte, Postbeamte, Kaffeeschänke, Brau- und Weinläden, Besitzer von Bars und Automatenbüffets u. dergl., Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine (Alms-, Waisen- u. dergl.), die Speisen- oder Getränke verabfolgenden — ausgenommen solche mit ausgeschweiftem Gastronomiecharakter — als Zeitpunkt der Ablieferung der Metallgeräte der

25. Februar 1916 festgesetzt.

Bis zu den diesigen Tage vorliegenden Tagen, das ist also bis einschließlich 24. Februar 1916, können die ablieferungspflichtigen Gewerbeleute an die Metallgerätelei A. G. in Wien oder an den zum Ankauf dieser Gegenstände bestimmten Metallgerätelei vor gezeichnetem Zeitpunkt verzögert werden.

Am 25. Februar 1916, bezeichnungsweise an einem der darauffolgenden Tage nach die zahlreich übernahmeneen den der Ablieferungspflichtigen erscheinen, die für Kriegszwecke in Maßnahmen genannten Metallgeräte benötigen, die jenseitig abliefernden Metallgeräte liefern um eben Ablieferungspflichten unter Aussicht abzulegen eines Verpflichtet wird die abliefernden Gewerbe den Tag und den Ort der Ablieferung beizutragen.

II.

Es haben demnach die Ablieferungspflichtige bis zum Erreichen der Übernahmekommission alle im Nachstehenden beobachteten Metallgeräte benötigt:

a) Die Inhaber von Waff- und Schanzgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der vor- erwähnten Art:

1. Kochgeschirr (Koch-, Einsiede-, Feuerzugsfeuer-, Töpfe, Käferschen, Pfannen, Schalen, Backformen u. dergl.) aus Kupfer (and verzinnt mit anderem Material überzogen); unter Tafelgeschirr und Geschirr (Teller, Tassen und Töpfe) nicht zu verfechten;

2. die unter 1 angeführte Geschirre und Geräte (aus Ausnahme vom „Waffengesetz“ wie Suppentopfen, Kannen, Tassen, Sondergläser, Gemüsegläsern u. dergl.) aus Eisen;

3. Küchengeschirre (wie Pföster, Pförsterkübel, Schneekessel, einfache Kesseler — mit Ausnahme von Blechgeschirr — Blasenböden, Töpfen u. dergl.) aus Messing;

4. Ofenkesselschiff aus Kupfer oder Messing;

5. einfache Öfen oder Herde und einfache Ofenmontagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Eisen;

6. Abmessungen wie im Einheitsgewicht von 1 kg und darüber.

b) Erzeuger und Händler von allen Gegenständen außer den vor- gehenden unter 1 bis 6 genannten Metallgeräten:

7. Waschschüssel, Waschschüssel der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (and verzinnt mit anderem Material überzogen) und

8. einfache Vorhangsbügel (Noben) und Tücher, Tisch-, Griff- und Schuh- haken (Noben) aus Messing, die ohne oder eine leicht entfernbare Einsäge besitzen.

Nur Kupfer, Messing, Bronze, Eisen oder Kupfer leichtlich überzogene oder plattierte Gegenstände der unter 1 bis 5 genannten Art aus anderem Material sind nicht ablieferlich.

Große und Kleiderwägen, Transportware, Parameterfeuer in Küchen und Suppenküche Wäschetrockenschränke nicht ablieferungspflichtig.

III.

Die Inhaber von Waff- und Schanzgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der übernahmten Art haben einzuweilen die Hälfte der unter II: 1—6 angeführten Metallgerätegegenstände abliefern.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 19. Februar 1916.

Erzeuger und Händler haben von ihrer Lagerbeständen, insoweit Gegenstände der unter II: 1—8 genannten Art in Bestand kommen, einschweil ein Drittel abzuliefern. Die Verordnung der Hälfte oder des Dreifaches erfolgt noch den Gewerbe der eingeladen vorhandenen Metallgeräte, wobei Messing, Bronze, Eisen und Eisen als eine Metallsorte („Kupferlegierung“) angesehen wird; innerhalb dieser Gruppen steht dem Besitzer die Auswahl der abliefernden Gegenstände frei.

Diesen Gewerbe hat nun Gewichtsangaben zugreifen, bezüglich deren der Besitzer sich über die unverzügliche Überleitung an die „Patriotischen Kriegsnotfallkammer“ oder über die freihändige Veräußerung an die Metallgerätelei A. G. oder deren zum Kaufe bestimmt herstellungsreife Gutsaufsichtsräte entscheidet. Erzeuger und Händler können innerhalb jener Gewichtskategorien an Gold- und Kupferlegierungen zwischen, die von ihnen auf Grund von Gewichtsunterschieden voneinander abgetrennt werden können.

Die beigelegten Nachweise hat zur Einsichtnahme für die Übernahmekommission Gewichtsanzeigen in Abzug zu bringen.

Von der derart ermittelten Summe ist die Hälfte, beziehungsweise das Dreifache zu nehmen und es darf hier nur Aufteilung der abgelieferten Mengen die vorherigen Gewichtsanzeigen in Abzug zu bringen.

Beispiel: Es hat der Inhaber eines Geschäftes am Dienstagmittag an ablieferungspflichtigen Metallgeräten (Kupfer, Eisen, Eisen und Eisen) 20 kg in Kupferlegierung (Metallsorte) und 10 kg in Eisen (Metallsorte); hiervon hat er anderthalb 20 kg in Kupferlegierung und 10 kg in Eisen (Metallsorte) bereits der „Patriotischen Kriegsnotfallkammer“ geliefert oder an die Metallgerätelei A. G. freihändig verkauft.

Sobald bringt hier geliehene Gewichtsanzeige an Kupferlegierungen (40 + 20 = 60 kg; Eisen und Eisenlegierungen 20 kg und an Eisenlegierungen (30 + 10 = 40 kg); hiervon sehr nunmehr die Hälfte, das sind 30 kg in Kupfer, 10 kg in Kupferlegierungen und 20 kg in Eisen abgeliefert.

Die bereits 20 kg in Kupfer- und 10 kg in Eisenlegierungen abgeliefert wurden, sind nur mehr (20 - 20) = 10 kg in Kupfer und (20 - 10) = 10 kg in Eisenlegierungen und weiterhin 10 kg in aus Kupferlegierungen bestehenden Geräten zur Ablieferung zu bringen.

IV.

Die Ablieferungspflichtigen oder deren Bevollmächtigte haben die von der betreffenden Übernahmekommission beurkundeten Metallgeräte sonst den von dieser Kommission aufgestellten Gewichtsschlüssen an den bestätigten Tag an die von der Kommission verlasseneen Gewichtsanzeige abzuliefern, wofür nach erfolgter Gewichtsabstimmung die finanzielle Übernahme und auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. O. W. Nr. 254, die Ablieferung der Bergungstaxe bestimmt und den Überbringen der Metallgeräte entsprechende Belehrungen ausgestellt werden.

Die Abflusszahlung der Bergungstaxe erfolgt durch die Zuständigkeit des jahrsdienige I. u. I. Militärkommandos im Begriffe des Postsparkassennamens.

V.

Ablieferungspflichtige, bei welchen die Übernahmekommission die einschließlich Mittwoch, den 1. März 1916 nicht erzieltes ist, haben dies am Donnerstag, den 2. März zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags in der Rauchstube der preußischen Bezirksvorstehung zur Ablieferung zu bringen.

VI.

Wer vorzeitig seine Pflicht zur Ablieferung verletzt, wird vom Gewerbe mit straffen Mitteln von einem Ratsturm bis zu einem Jahr und der Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit strenger Arreste von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Deutchen kann eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Schädiges Zusammendarbete gegen die getroffenen Abschreibungen wird gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. O. W. Nr. 253, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.